jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/8/21 1Ob133/63, 1Ob117/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.08.1963

Norm

AnerbenG §11
AnerbenG §12
AußStrG §16 BIII2a

Rechtssatz

Die Nichtbeiziehung zweier "bäuerlicher" Sachverständiger könnte nur einen Verfahrensmangel begründen, der aber nicht nach § 16 AußStrG gerügt werden kann. In der Festsetzung des Übernahmspreises nach billigem Ermessen, sowie in der Festsetzung des Zinsfußes für die Abfindungsansprüche der gesetzlichen Erben nach § 12 Abs 1 AnerbenG liegt eine Ermessensentscheidung, die nach § 16 AußStrG nicht anfechtbar ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 133/63
  Entscheidungstext OGH 21.08.1963 1 Ob 133/63
  Veröff: NZ 1964,11
- 1 Ob 117/65
  Entscheidungstext OGH 15.06.1965 1 Ob 117/65
  nur: In der Festsetzung des Übernahmspreises nach billigem Ermessen, sowie in der Festsetzung des Zinsfußes für die Abfindungsansprüche der gesetzlichen Erben nach § 12 Abs 1 AnerbenG liegt eine Ermessensentscheidung, die nach § 16 AußStrG nicht anfechtbar ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0099186

Dokumentnummer

JJR_19630821_OGH0002_0010OB00133_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at